

Friedhofreglement

Nachtrag vom 08. Mai 2017

Der Einwohnergemeinderat Sarnen erlässt gestützt auf Art. 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung und auf Art. 10 Abs. 1 Bst. c der Gemeindeordnung folgenden Nachtrag zum Friedhofreglement vom 23. Juni 2008:

1.

Das Friedhofreglement vom 23. Juni 2008 wird wie folgt geändert:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Bestattungsrecht*

² Die Bestattung Verstorbener ohne letzten Wohnsitz in der Gemeinde Sarnen bedarf der Bewilligung des zuständigen Fachbereichs¹.

Art. 2 *Aufsicht und Vollzug*

² Der Einwohnergemeinderat beauftragt das zuständige Departement für die Aufsicht und den Fachbereich Kanzlei/Wirtschaft für den Vollzug.

³ Dem Fachbereich Kanzlei/Wirtschaft obliegt der unmittelbare Vollzug dieses Reglements.

II. Organe und Zuständigkeiten

Art. 3 *Einwohnergemeinderat*

Der Einwohnergemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- c) die Bezeichnung des für Friedhöfe und Bestattungen zuständigen Departements und des zuständigen Fachbereichs;

Art. 5 *Zuständigkeit Fachbereich*

¹ Der zuständige Fachbereich vollzieht das Friedhofreglement.

² Er ist insbesondere zuständig für:

- c) die Zuteilung von Mietgräbern;

¹ Änderung gemäss EGRB vom 26.09.2016 im gesamten Reglement: Ersatz des Begriffs Verwaltungsabteilung durch Fachbereich

Art. 6 *Zuständigkeit Pfarrämter*

¹ Für die Zuteilung² eines üblichen Erd- oder Urnenreihengrabes, sowie für eine Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab und im Urnenhain ist das örtliche Pfarramt zuständig.

² Die örtlichen Pfarrämter erstatten dem zuständigen Fachbereich Meldung über die erfolgten Bestattungen.

III. Friedhofanlagen

Art. 8 *Bestand*

In der Gemeinde Sarnen bestehen folgende Friedhofanlagen:

a) Öffentliche Friedhofanlagen:

1. Für den Bestattungskreis Sarnen: die Anlagen bei der Pfarrkirche mit Abdankungshalle, Parzellen-Nr. 353, 2080, 351, 352, 3189;
2. Für den Bestattungskreis Schwendi: die Anlage bei der Pfarrkirche mit Aufbahrungsraum, Parzellen-Nr. 1615, und einen Teil von 1608;
3. Für den Bestattungskreis Kägiswil: die Anlage bei der Pfarrkirche mit Aufbahrungsraum, Parzelle-Nr. 2045.

b) Private Friedhofanlagen:

1. Bei der Klosterkirche St. Andreas, im Eigentum des Frauenklosters St. Andreas;
2. Beim Professorenheim der Konventualen, im Eigentum des Klosters Muri-Gries.

Art. 9 *Gräberarten*

¹ Auf den öffentlichen Friedhofanlagen der Gemeinde Sarnen bestehen folgende Gräberarten:

Für den Bestattungskreis Sarnen:

d) Erd- und Urnengrab³ für Kinder unter sechs Jahren

Für den Bestattungskreis Schwendi:

b) Erd- und Urnengrab⁴ für Kinder unter sechs Jahren

Für den Bestattungskreis Kägiswil:

d) Erd- und Urnengrab⁵ für Kinder unter sechs Jahren

² Der zuständige Fachbereich kann die Beisetzung einer Urne in einem belegten Erd- oder Urnenreihengrab unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen bewilligen.

² Ergänzt mit EGRB vom 26.09.2016

³ Ergänzt mit EGRB vom 26.09.2016

⁴ Ergänzt mit EGRB vom 26.09.2016

⁵ Ergänzt mit EGRB vom 26.09.2016

Art. 11 Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt:

- bei Erdbestattung von Erwachsenen	20 Jahre
- bei Erdbestattung von Kindern unter sechs Jahren	20 Jahre
- bei Urnenbestattung	10 Jahre
- bei Urnenbestattung in ein bestehendes Grab	10 Jahre

Art. 12 Mietgräber

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Miete bestimmter Gräber. Die Zuteilung erfolgt durch den zuständigen Fachbereich.

Art. 14 Erstreckung der Mietdauer

² Der zuständige Fachbereich kann die Verlängerung der Miete, nach Ablauf der ordentlichen Mietdauer gemäss Art. 13, jeweils um fünf Jahre bewilligen, wenn die Platzverhältnisse und die öffentlichen Interessen es erlauben. Es besteht kein Rechtsanspruch. Die Kosten betragen pro Mietgrab und Jahr 1/20 resp. 1/30 der aktuellen Mietgebühr.⁶

Art. 15 Bepflanzung

² Die Bepflanzungsfläche von Erd- und Urnengräbern inkl. Grabmal und Gehplatten beträgt mindestens:⁷

	in cm:	Länge	Breite
a) Für ein Einfach-Erdgrab für Erwachsene		160	80
b) Für ein Doppel-Erdgrab für Erwachsene		160	150
c) Für ein Dreier-Erdgrab für Erwachsene		160	210
d) Für Kinder unter sechs Jahren		100	50
e) Für ein Urnenreihengrab		100	60

³ Während eines Monats nach der Bestattung ist Blumenschmuck auf den Urnenhainen und den Gemeinschaftsgräbern gestattet. Nach Ablauf dieser Frist muss der Blumenschmuck abgeräumt werden. Private Bepflanzungen sind auf diesen Gräbern nicht gestattet.

Art. 16 Grabunterhalt

² Der zuständige Fachbereich fordert die Angehörigen auf, verwaarloste Grabstätten in Ordnung zu bringen sowie Pflanzen zu entfernen, die angrenzende Grabstätten beeinträchtigen.

Art. 17 Räumung der Gräber⁸

⁶ Nachtrag vom 09.03.2011, genehmigt mit RRB vom 16.08.2011 und Inkraftsetzung per 16.08.2011

⁷ Ergänzt mit EGRB vom 26.09.2016

¹ Die Räumung von Grabreihen wird publiziert. Die Grabdenkmäler sind innert Frist durch die Angehörigen zu entfernen, andernfalls werden sie auf Kosten der Säumigen durch die Gemeinde beseitigt. Falls keine Berechtigten mehr bekannt sind, geht der gesamte Grab schmuck ins Eigentum der Einwohnergemeinde über.

² Bei den Plattengräbern entfernt die Gemeinde die Plattenbeschriftungen. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

IV. Bestattungen

Art. 19 *Bestattungskreise*

² Die innerhalb dieser Bestattungskreise wohnhaft gewesenen Personen sind in der Regel auf den dortigen Friedhöfen zu bestatten. Wird die Bestattung auf einem öffentlichen Friedhof eines andern Bestattungskreises der Gemeinde rechtzeitig beim zuständigen Fachbereich nachgesucht, so kann dem Begehren stattgegeben werden, sofern nicht triftige Gründe dagegen sprechen.

Art. 25 *Sarg, Sargträger, Urne, Transport*

Die Beschaffung des Sarges und der Urne, (wenn nicht jene vom Krematorium bezogen wird), der Transport der Leiche auf den Friedhof bzw. zum Krematorium und die Bestellung von Sargträgern ist Sache der Angehörigen und geht zu deren Lasten.

V. Grabdenkmäler

Art. 27 b *Gemeinschaftsgrab*

³ Die Beschriftung auf der Beschriftungsplatte beim Gemeinschaftsgrab ist freiwillig und hat in einheitlicher Art zu erfolgen. Sie darf nur Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr enthalten. Die Beschriftung wird vom zuständigen Fachbereich in Auftrag gegeben und geht zu Lasten der Angehörigen.

⁴ Auf dem Gemeinschaftsgrab dürfen keine persönlichen Zeichen und keine Grablaternen aufgestellt werden. Von diesem Grundsatz ausgenommen ist das Gemeinschaftsgrab Schwendi in Bezug auf Fotos. Dort sind Fotos in einheitlicher Art gestattet. Die Rahmung wird vom zuständigen Fachbereich in Auftrag gegeben und geht zu Lasten der Angehörigen.

Art. 27 c *Urnenhain*

⁸ Geändert mit EGRB vom 26.09.2016

⁵ Auf dem Urnenhain sind ausschliesslich geschliffene Gubersteine von 27 cm Länge, 40 cm Breite und 10 cm Stärke⁹ gestattet. Die Beschriftung darf nur Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr enthalten und ist in Blockschrift einzugravieren. Allfällige Fotos sind direkt auf dem Stein anzubringen und dürfen eine Grösse von 7 x 9 cm nicht überschreiten.

⁶ Auf dem Urnenhain dürfen keine persönlichen Zeichen und keine Grablaternen aufgestellt werden.

Art. 29 Bewilligung

¹ Die Grabdenkmäler und Plattenbeschriftungen bedürfen der Bewilligung des zuständigen Fachbereichs.

² Die Entwürfe für die Grabdenkmäler sind vor der Auftragserteilung im Massstab 1 : 10 im Doppel dem zuständigen Fachbereich einzureichen. Die Skizzen müssen die Idee und die Grössenverhältnisse klar erkennen lassen.

VI. Kostentragung und Gebühren

Art. 32 Gebühren / Mieten

Folgende Gebühren sind einmalig für die ganze Belegungszeit zu entrichten:

¹ Für Verstorbene mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde Sarnen:

Einfach-Erdgrab für Erwachsene	Fr. 0.00
Erdgrab für Kinder	Fr. 0.00
Urnenreihengrab	Fr. 0.00
Urnenhain (inkl. Bepflanzung und Unterhalt) ¹⁰	Fr. 500.00
Gemeinschaftsgrab (inkl. Bepflanzung und Unterhalt) ¹⁴	Fr. 500.00
Urnenbestattung in einem bestehenden Grab	Fr. 0.00

² Für Verstorbene, die in früheren Jahren in der Gemeinde Sarnen Wohnsitz hatten:

Einfach-Erdgrab für Erwachsene	Fr. 1'500.00
Urnenreihengrab	Fr. 750.00
Urnenhain (inkl. Bepflanzung und Unterhalt) ¹⁴	Fr. 750.00
Gemeinschaftsgrab (inkl. Bepflanzung und Unterhalt) ¹⁴	Fr. 750.00
Urnenbestattung in einem bestehenden Grab	Fr. 250.00

³ Für Verstorbene, die in der Gemeinde Sarnen nie Wohnsitz hatten:

Einfach-Erdgrab für Erwachsene	Fr. 3'000.00
Urnenreihengrab	Fr. 1'500.00
Urnenhain (inkl. Bepflanzung und Unterhalt) ¹⁴	Fr. 1'500.00
Gemeinschaftsgrab (inkl. Bepflanzung und Unterhalt) ¹⁴	Fr. 1'500.00

⁹ Geändert mit EGRB vom 26.09.2016

¹⁰ Ergänzt mit EGRB vom 26.09.2016

Urnenbestattung in einem bestehenden Grab Fr. 500.00

⁵ Die Gebühr für die Räumung eines Grabes durch die Gemeinde beträgt:

Für ein Erdgrab Fr. 150.00

Für ein Urnen- oder Kindergrab Fr. 100.00

Urnenhain und Gemeinschaftsgrab Fr. 0.00

⁶ Die Gebühr für die Entfernung der Schrift bei Hallen- und Plattengräbern durch die Gemeinde beträgt inkl. Schleifarbeiten Fr. 300.00

Die Entfernung der Schrift wird in jedem Fall von der Gemeinde in Auftrag gegeben und den Angehörigen in Rechnung gestellt.

⁷ Aufbahrung in einem Kühlkatafalk von auswärts wohnhaft gewesenen Personen in der Abdankungshalle bzw. im Aufbahrungsraum der entsprechenden Friedhofanlage der Gemeinde Sarnen:

pro Todesfall Fr. 200.00

VII. Schlussbestimmungen

Art. 35 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des zuständigen Fachbereichs kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim zuständigen Departement erhoben werden.

2.

Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Sarnen, 26. September 2016

Einwohnergemeinderat Sarnen

Der Gemeindepräsident:

Paul Kächler

Der Gemeindeschreiber:

Max Rötheli

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist ist am unbenützt abgelaufen.

Sarnen,

Gemeindekanzlei Sarnen
Der Gemeindeschreiber:

Max Rötheli

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen,

Im Namen des Regierungsrates
Der Landschreiber:

Dr. Stefan Hossli